

# SG\_KANTONSGERICHT BZ.2004.85 vom 4. Oktober 1990

Sg Kantonsgericht, 1990-10-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_BZ.2004.85](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_BZ.2004.85)

FR: SG\_KANTONSGERICHT BZ.2004.85 du 4 octobre 1990

IT: SG\_KANTONSGERICHT BZ.2004.85 del 4 ottobre 1990

## Regeste

Art. 365, 367 bis 371 OR (SR 220). Der Besteller hat das Werk mit der seiner Art und Bedeutung angemessenen Sorgfalt danach zu untersuchen, ob es die vorausgesetzten und die vertraglich zugesicherten Eigenschaften aufweist. Massgebliches Kriterium ist dabei die Sorgfalt und Aufmerksamkeit des durchschnittlichen Abnehmers und nicht des Fachmannes. Erkannt ist der Mangel erst dann, wenn Bedeutung und Tragweite ersichtlich sind. Mit Bezug auf ein Werk, an dem mehrere Unternehmer beteiligt sind, fliesst aus diesem Grundsatz, dass die Erkennbarkeit der Mangelhaftigkeit des Gesamtwerkes nicht ausreicht, sondern dass erkennbar sein muss, welcher Unternehmer mangelhaft geleistet hat (Kantonsgericht St. Gallen, III. Zivilkammer, 16. November 2007, BZ. 2004.85). Das Kassationsgericht hat eine gegen diesen Entscheid erhobene Nichtigkeitsbeschwerde mit Entscheid vom 10. September 2008 abgewiesen, soweit es darauf eintrat. Das Verfahren vor Bundesgericht ist noch hängig.

## Erwägungen

### E. 2

handeln dürfte. e) Insgesamt ist demnach - aufgrund der vorsorglichen Beweiserhebung im Berufungsverfahren neu - von folgender Kostenzusammenstellung bzw. folgender Beteiligung der Beklagten an den Kosten auszugehen: Spalte 1 Spalte 2 Spalte 3 Schadensbild 1 38'000.00 act. 154/Ziffer 6.7.2 Schadensbild 2 / 3 114'000.00 MWST 8'664.00 Mehrwertsteuer auf dem Betrag der Schadensbilder 2 / 3 Total der Sanierungskosten 160'664.00 Davon treffen die Beklagte bzw. die J-AG folgende Anteile: Spalte 1 Spalte 2 Spalte 3 Spalte 4 Schadensbild 1 J-AG 15'200.00 act. 179/Ziffer 6.11.1 Schadensbild 2 / 3 Beklagte 34'200.00 (30% von Fr. 114'000.00) Total Sanierungskosten zu Lasten Beklagte und J-AG 49'400.00 Hinzu kommt der bezahlte Preis von Fr. 595.65 für die nicht eingelegte Alu 10 B-Folie, während die Garantieleistungen der J-AG im Umfang von Fr. 8'800.00 in Abzug zu bringen sind. Insgesamt haftet die Beklagte demnach für Kosten über Fr. 43'840.10, nämlich Spalte 1 Spalte 2 Spalte 3 Spalte 4 Total Sanierungskosten zu Lasten Beklagte und J-AG 49'400.00 Folie Alu 10B 595.65 kläg.act. 8 Total 49'995.65 MWST 2'644.45 7,6% auf Fr. 34'795.65 (Schadensbild 2 / 3 und Folie) Total 1 Kosten zu Lasten Beklagte und J-AG 52'640.10 Rechnung J-AG (inkl. MWST) - 8'800.00 kläg.act. 12 Total 2 Kosten zu Lasten Beklagte und J-AG 43'840.10 f) Entsprechend dem in Ziff. 13 Ausgeführten sind zum Betrag von Fr. 43'840.10 die Kosten der vorsorglichen Beweiserhebung vor Bezirksgericht hinzuzuzählen. Zu Grunde zu legen sind dieser Position amtliche Kosten des Beweisverfahrens von Fr. 18'875.90, angemessene Parteikosten von Fr. 4'000.00 und ein Anteil der Beklagten an den Sanierungskosten von - neu - ca. einem Drittel (32.76% [Fr. 52'640.10 von Fr. 160'664.00]), was zum Schutz der Kostenforderung im Umfang von Fr. 4'958.60 (Fr. 6'291.95

Gerichtskosten ./ Fr. 1'333.35 [1/3 der Parteikosten]) führt. Insgesamt ist die Forderung des Klägers demnach im Umfang von Fr. 48'798.70 (Fr. 43'840.10 + Fr. 4'958.60) nebst Zins zu schützen. -----

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.